

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)

Entgelt- und Vergütungsregelung bei Einspeisekunden (gültig ab 01.01.2019)

1.) Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

Die nachfolgend genannten Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten bis zur nächsten Preisanpassung. Alle aktuell gültigen Preise werden auf der Homepage der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH <http://www.stadtwerke-rheine.de/netze/stromnetz/erneuerbare-energie-eeg.html> veröffentlicht.

(2) Preisblatt

Messstellenbetrieb €/a*	
moderne Messeinrichtung für Anlagenbetreiber	16,81
Zweirichtungszähler	11,77
Eintarifzähler	7,24
NSP Leistungszähler	323,00
NSP Wandlersatz	31,81
MSP Leistungszähler	323,00
MSP Wandlersatz	109,21
Schaltgerät	12,14

* alle Preise zzgl. Umsatzsteuer

2.) Vergütung

Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der im EEG vorgesehenen Mindestvergütung. Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen. Wenn der Anlagenbetreiber der EWR schriftlich erklärt, das er nicht als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist, entfällt die Umsatzsteuer.

3.) Abrechnung

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende durch die EWR.

Die EWR zahlt dem Anlagenbetreiber monatlich einen Abschlag.

Die monatlichen Abschläge erfolgen auf Basis einer Schätzung der Jahresenergiemenge durch die EWR. Die entgültige Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis von abgelesenen Zählwerten.

Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Rahmen der Abrechnung des Bezuges in Rechnung gestellt.